

AXA Aedificandi

Rechtsform : SICAV
 Gewinnverwendung : Thesaurierung/Ausschüttung
Vermögensaufstellung

| Bestandteile der Vermögensaufstellung | Betrag zum Abschlussstichtag * |
|--|--------------------------------|
| A) Zulässige Finanztitel gemäß Artikel L.214-24-55 Abschnitt I Nr. 1 des Artikels L. 214-20(OGAW) /1 des Artikels L.214-24-55(FIVG) * des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) | 604.750.298,77 |
| B) Bankguthaben | 6.512.446,21 |
| C) Sonstige Aktiva des OGA | 27.045.495,63 |
| D) Aktiva des OGA insgesamt | 638.308.240,61 |
| E) Passiva | -6.886.124,11 |
| F) Nettoinventarwert | 631.422.116,50 |

* Die Beträge sind unterzeichnet.

Anzahl der Anteile im Umlauf und Nettoinventarwert pro Anteil oder Aktie

| Anteil | Art des Anteils | Nettovermögen nach Anteilart | Umlaufende Anteile | Nettoinventarwert |
|-----------------|-----------------|------------------------------|--------------------|-------------------|
| AXA Aedificandi | IC | 292.170.451,96 | 467.173,04 | 625,40 |
| AXA Aedificandi | RC | 153.888.939,41 | 289.308,64 | 531,91 |
| AXA Aedificandi | Rd | 181.628.478,27 | 552.663,97 | 328,64 |
| AXA Aedificandi | C1 | 3.734.246,86 | 7.408,20 | 504,06 |

Die genannten Zahlen beziehen sich auf Jahre oder abgelaufene Monate und die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Bestandteile des Wertpapierportfolios

| Bestandteile des Wertpapierportfolios | Prozent der Das Nettovermögen * | Anteil am Gesamtwert Aktiva * * |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| A) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) zugelassen sind | 66,81 | 66,09 |
| B) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, gehandelt werden | - | - |
| C) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt eines Drittstaats gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der AMF veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts per Gesetz oder im Reglement oder in der Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist | 28,60 | 28,29 |
| D) Neu emittierte Finanztitel gemäß Artikel R. 214-11 Abschnitt I, Abschnitt I, Abschnitt I, Abschnitt I, Artikel R. 214-11-I- 4 ° (OGAW) / Artikel R.214-32-18-I-4 ° (FIVG) des Kodex Geld- und Finanzanlagen) | - | - |
| E) Sonstige Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Artikel R. 214-11-II und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Vermögenswerte | 4,28 | 4,24 |

* f) der Vermögensaufstellung

* * d) der Vermögensaufstellung

Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios, nach Währungen

| Wertpapiere | Währung | Betrag(EUR) | Prozent der Das Nettovermögen * | Anteil der Gesamtaktiva ** |
|--|------------|-----------------------|---------------------------------|----------------------------|
| SAFESTORE HLDGS ORD | GBP | 6.766.698,02 | 1,07 | 1,06 |
| EMPIRIC STU | GBP | 5.040.778,68 | 0,80 | 0,79 |
| TRITAX BIG BOX REIT | GBP | 1.744.231,89 | 0,28 | 0,27 |
| SIRIUS REAL ESTATE | GBP | 853.665,65 | 0,14 | 0,13 |
| GESAMT | GBP | 14.405.374,24 | 2,28 | 2,26 |
| UNIBAIL RODAMCO WEST | EUR | 59.134.588,58 | 9,37 | 9,26 |
| LEG IMMOBILIEN SE | EUR | 50.238.708,30 | 7,96 | 7,87 |
| MERLIN PROPERTIES SO | EUR | 44.677.422,72 | 7,08 | 7,00 |
| TAG TEGERNSEE IMMOBI | EUR | 32.066.597,07 | 5,08 | 5,02 |
| GECINA | EUR | 30.695.700,00 | 4,86 | 4,81 |
| Klepierre 4 EUR | EUR | 30.521.557,44 | 4,83 | 4,78 |
| Vonovia SE | EUR | 29.624.090,31 | 4,69 | 4,64 |
| EUROCOMMERCIAL | EUR | 28.145.039,25 | 4,46 | 4,41 |
| COVIVIO | EUR | 27.731.670,75 | 4,39 | 4,34 |
| AEDIFICA | EUR | 26.221.255,55 | 4,15 | 4,11 |
| Mercialys 1 EUR | EUR | 24.270.020,88 | 3,84 | 3,80 |
| DEUTSCHE WOHNEN AG N | EUR | 23.799.111,50 | 3,77 | 3,73 |
| COFINIMMO SA NPV | EUR | 23.727.188,40 | 3,76 | 3,72 |
| XIOR STUDENT HOUSING | EUR | 21.354.276,00 | 3,38 | 3,35 |
| WAREHOUSES DE PAUW | EUR | 20.636.368,20 | 3,27 | 3,23 |
| CTP NV W/I COMMON | EUR | 16.585.776,64 | 2,63 | 2,60 |
| ARGAN 2 EUR | EUR | 16.230.179,50 | 2,57 | 2,54 |
| VGP COMMON STOCK EUR | EUR | 14.316.718,50 | 2,27 | 2,24 |
| AROUNDOWN SA COMMON | EUR | 13.583.621,70 | 2,15 | 2,13 |
| Carmila REIT EUR 6,0 | EUR | 12.431.877,12 | 1,97 | 1,95 |
| MONTEA REIT | EUR | 11.139.651,60 | 1,76 | 1,75 |
| KOJAMO OYJ | EUR | 10.025.928,00 | 1,59 | 1,57 |
| SHURGARD SELFS | EUR | 7.524.246,00 | 1,19 | 1,18 |
| IRISH RESIDENTIAL PR | EUR | 5.615.336,64 | 0,89 | 0,88 |
| WERELDHAVE NV 10 EUR | EUR | 2.515.815,68 | 0,40 | 0,39 |
| INSTONE REAL | EUR | 2.293.940,10 | 0,36 | 0,36 |
| CELLNEX TELECOM SAU | EUR | 1.878.611,30 | 0,30 | 0,29 |
| ALTAREA NPV | EUR | 1.368.325,20 | 0,22 | 0,21 |
| CARE PROPERTY | EUR | 1.072.905,60 | 0,17 | 0,17 |
| IMMOBILIERE DASSAULT | EUR | 918.396,00 | 0,15 | 0,14 |
| GESAMT | EUR | 590.344.924,53 | 93,49 | 92,49 |
| Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c des Vermögensaufstellung) | | 27.045.495,63 | | 4,24 |
| AKTIVA INSGESAMT | | 638.308.240,61 | | 100,00 |
| Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c + e Der Vermögensaufstellung) | | 26.671.817,73 | 4,22 | |
| SUMME NETTOVERMÖGEN | | 631.422.116,50 | 100,00 | |

* f) der Vermögensaufstellung

** d) der Vermögensaufstellung

Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios nach Wirtschaftszweigen

| Wirtschaftssektor | Prozent der Das Nettovermögen * | Anteil am Gesamtwert Aktiva ** * |
|------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Aktivitäten Immobilien | 90,66 | 89,68 |
| Andere | 4,82 | 4,77 |
| Baugewerbe | 0,30 | 0,29 |
| Gesamt | 95,78 | 94,74 |

* f) der Vermögensaufstellung

** d) der Vermögensaufstellung

Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios nach Sitzland des Emittenten

| Wirtschaftssektor | Prozent der Das Nettovermögen * | Anteil am Gesamtwert Aktiva * |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| Frankreich | 33,97 | 33,59 |
| Deutschland | 21,86 | 21,62 |
| Belgien | 16,83 | 16,65 |
| Spanien | 7,37 | 7,29 |
| Bauern-unten | 7,08 | 7,01 |
| Andere | 4,82 | 4,77 |
| Finnland | 1,59 | 1,57 |
| Luxemburg | 1,19 | 1,18 |
| Großbritannien | 1,07 | 1,06 |
| GESAMT | 95,78 | 94,74 |

* f) der Vermögensaufstellung

** d) der Vermögensaufstellung

Umgliederung der sonstigen Vermögenswerte nach Art *

| Art der Vermögenswerte | Anteil des Vermögens Netto ** * | Anteil des Vermögens Netto ** * |
|---|------------------------------------|------------------------------------|
| ANTEILE AN OGA | 4,28 | 4,24 |
| Allgemeine Investmentfonds | - | - |
| FCPR, FCPI, FIP | - | - |
| OPCI, SCPI, SEF, SICAF, Alternative Funds | - | - |
| OGAW | 4,28 | 4,24 |
| Professionelle allgemeine Fonds | - | - |
| OPCI, Spezialfonds,(professionelle) Investmentfonds | - | - |
| Titrierungsstelle | - | - |
| Sonstige kollektive Kapitalanlagen | - | - |
| SONSTIGE ART VON VERMÖGENSWERTEN | - | - |
| Optionsscheine | - | - |
| Kassenscheine | - | - |
| Schuldschein | - | - |
| Hypothekenbriefe | - | - |
| Andere | - | - |
| GESAMT | 4,28 | 4,24 |

* Diese Rubrik betrifft zulässige finanzielle Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht den in I von Artikel R.214-11 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Bedingungen entsprechen.

** f) der Vermögensaufstellung

*** d) der Vermögensaufstellung

Veränderungen im Wertpapierbestand im Berichtszeitraum

| Bestandteile des Wertpapierportfolios | Veränderungen (in Höhe) Akquisitionen | Veränderungen (in Betrag) Verkäufe |
|--|---------------------------------------|------------------------------------|
| A) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) zugelassen sind | - | - |
| B) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, gehandelt werden | - | - |
| C) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt eines Drittstaats gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der AMF veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts per Gesetz oder im Reglement oder in der Satzung des OGAW/Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung vorgesehen ist | 127.411.446,34 | 123.879.511,98 |
| D) Neuemittierte Finanztitel gemäß Artikel R. 214-11 Abschnitt I Nummer 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Artikel R.214-11-I-4°(OGAW) / | - | - |
| E) Sonstige Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Artikel R. 214-11-II und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Vermögenswerte | 54.772.360,27 | 55.448.836,55 |
| Veränderungen im Berichtszeitraum | Bewegungen (als Betrag) | |
| Akquisitionen | 182.183.806,61 | |
| Veräußerungen | 179.328.348,53 | |

Ausschüttung im Berichtszeitraum

| | Anteil | Nettobetrag je Anteil € | Steuergutschrift € | Bruttobetrag je Anteil € |
|-------------------------------|--------|-------------------------|--------------------|--------------------------|
| Auszahlte Dividende | | | | |
| Zu zahlende Dividenden | | | | |

Änderungen

- Jährliche Aktualisierung des KII.
- Verlängerung des Mandats der Kanzlei PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT. Diese Amtszeit endet mit Ablauf des im Dezember 2030 endenden Geschäftsjahres.

Zu ergreifende Änderungen

- Keine.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (Ziel der AMF) ist auf Anfrage bei AXA Investment Managers Paris - Tour Majunga erhältlich
- La Défense 9 -6, Place de la Pyramide -92.800 Puteaux

Details zum Portfolio können innerhalb von acht Wochen bei AXA Investment Managers Paris angefordert werden

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Frankreich

Glossar

| Angaben zum Inhalt der Tabelle zur Vermögensaufstellung | |
|--|--|
| A) Zulässige Finanztitel, die in Abschnitt I Nr. 1 des Artikels L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire) aufgeführt sind | Von Gesellschaften ausgegebene Eigenkapitalinstrumente je Aktie; Schuldverschreibungen , ohne Handelseffekte und Kassenscheine ; |
| B) Bankguthaben | Die Bankguthaben entsprechen den "flüssigen Mitteln" des Postens " Finanzkonten "vom § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02. |
| C) Sonstige vom OGAW gehaltene Vermögenswerte | Die sonstigen Vermögenswerte umfassen Finanzinstrumente ohne a): <ul style="list-style-type: none"> ■ Geldmarktinstrumente, ■ Optionsscheine, ■ Commercial Papers, Schuldscheine und Hypothekenwechsel. ■ Sowie folgende Sachverhalte im Sinne von § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02: ■ Einlagen, ■ Anteile oder Aktien von OGA, ■ Befristete Wertpapiergeschäfte. ■ Terminfinanzinstrumente, ■ Sonstige Finanzinstrumente, ■ Die Forderungen (einschl. Devisentermingeschäften) . |
| D) Vom OGAW gehaltene Vermögenswerte insgesamt | Summe Zeilen (a + b + c) |
| E) Passiva | Die Verbindlichkeit umfasst folgende Posten im Sinne von § 420-2 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02: <ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzinstrumente auf der Passivseite der Bilanz (Veräußerungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten und befristete Geschäfte mit Wertpapieren), ■ Terminfinanzinstrumente auf der Passivseite der Bilanz, ■ Verbindlichkeiten (einschl. Devisentermingeschäften) , ■ Finanzkonten (Kontokorrentkredite und Darlehen). |
| F) Nettoinventarwert | Summe Zeilen (d + e) Der Nettoinventarwert, der dem Betrag des Nettovermögens des OGAW entspricht. |

| Angaben zum Tabelleninhalt bezogen auf die Bestandteile des Wertpapierportfolios | |
|--|--|
| Artikel L. 422-1 des Code Monétaire et Financier | <p>I. Jeder geregelte Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ohne die tatsächliche Präsenz natürlicher Personen zu verlangen funktioniert, kann auf dem Gebiet Frankreichs Metropolitanstaat und der überseeischen Departements und von Saint-Barthélemy und von Saint-Martin die Zugangsmöglichkeiten zu diesem Markt bieten.</p> <p>II. Hat die Finanzmarktaufsicht klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein geregelter Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Mittel Zugang innerhalb des Hoheitsgebiets Frankreichs bietet und in den überseeischen Departements und in Saint-Barthélemy und in Saint-Martin gegen seine Verpflichtungen verstößt , so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses geregelten Marktes mit. Sollte der geregelte Markt trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder aufgrund der Unzulänglichkeit dieser Maßnahmen weiterhin in einer Weise betrieben werden, die den Interessen der Anleger eindeutig abträglich ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in Frankreich beeinträchtigt, so ergreift die Finanzmarktaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen, um die Anleger zu schützen oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte zu gewährleisten . Sie kann dem geregelten Markt insbesondere verbieten , Mitglieder mit Fernzugriff im Hoheitsgebiet von Frankreich und den überseeischen Departements und Saint-Barthélemy und Saint-Martin.Die Autorité des Marchés Financiers notifiziert dem betreffenden geregelten Markt ihre hinreichend begründete Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Sie setzt die Europäische Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.</p> |

| | |
|--|--|
| Art. 4 Nr. I des Artikels R. 214-11 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) | (...) neu emittierte zulässige Finanztitel mit der Maßgabe dass: A) Die Ausgabebedingungen enthalten die Zusage dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, gestellt wird, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist ; B) Die unter a genannte Zulassung ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ausgabe einzuholen. |
|--|--|

| | |
|---|--|
| II des Artikels R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire) et financier | Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren darf höchstens 10% seines Vermögens in zulässige Finanztitel oder Geldmarktinstrumente investieren, die den in I. genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Er darf keine Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren . |
| Artikel R. 214-32-19 des Kodex Geld und Finanzen | <p>I. - Das Vermögen eines Investmentfonds mit allgemeiner Zielsetzung kann auch Folgendes umfassen :</p> <p>Die in Art. R. 214-32-18: 1° Zeichnungsscheine in Art. II vorgesehene Obergrenze von 10%; 2° Des Kassenscheine; 3° Schuldscheine; 4° Hypothekenbriefe; 5° Aktien oder Anteile AIF , die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Fonds gegründet wurden</p> <p>Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die die Kriterien erfüllen, die durch das allgemeine Reglement von</p> <p>Die Autorité des Marchés Financiers; 6° Aktien oder Anteile von AIF oder Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren: A) Organismen für gemeinsame Anlagen Feeder gemäß den Artikeln L. 214-22 und L. 214-24-57; b) OGAW mit Vereinfachtes Verfahren nach Artikel L. 214-35 in seiner vor dem 2. August 2003; c) OGAW und AIF, die unter die Absätze 1,2 und 6 von Unterabschnitt 2 des Absatz 2 oder Paragraph 1 von Unterabschnitt 3 dieses Absatzes Unterabsatzes 1 Abschnitt, die mehr als 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen an Anlagen investieren</p> <p>Kollektive oder Investmentfonds; d) professionelle allgemeine Fonds</p> <p>In Art. L. 214-144; e) Spezialisierte Berufsfonds gemäß Art. L. 214-154; f) Sondervermögen mit Risiken gemäß Artikel L. 214-28, Investmentfonds für Innovationsfonds gemäß Artikel L. 214-30, Fonds</p> <p>In Artikel L. 214-31 und professionellen Fonds der Kapitalanlage gemäß Artikel L. 214-160 ; g) Gemeinsame Interventionsfonds Auf Terminmärkten, die in Artikel L. 214-42 in seiner vor dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 2011-915 vom 1 August 2011; 7° Finanztitel</p> <p>Zulässige und Geldmarktinstrumente, die nicht den genannten Voraussetzungen entsprechen</p> <p>In I des Artikels R. 214-32-18; 8 ° Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Immobilien, von Berufsverbänden für gemeinsame Anlagen in Immobilien oder von Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Ausländer gemäß Artikel L. 214-36 I Nr. 5. Darüber hinaus sind im Limit enthalten Von 10% auf die in Unterabsatz 1 genannten Anteile oder Aktien von OGAW, AIF, die Paragraph 2 Unterabschnitt 1,2 und 6 oder Paragraph 1 Unterabschnitt 2 Absatz 1 von Unterabschnitt 3 von diesem Abschnitt AIF, die unter einen anderen Staat fallen</p> <p>Mitglied der Europäischen Union oder selbst investierter ausländischer Investmentfonds Zu mehr als 10% in Anteilen oder Aktien von OGAW, AIF gemäß den Absätzen 1,2 und 6 von Unterabschnitt 2, Paragraph 2 oder Unterabschnitt 1 von Paragraph 1 der Untergliederung 3 dieses Abschnitts über AIF , die unter einen anderen Mitgliedstaat der Union fallen</p> <p>Europäische oder ausländische Investmentfonds . Für die Anwendung dieses Abs. Die Anteile an Kapitalanlagegesellschaften mit beherrschender Immobilien</p> <p>Die in Artikel L. 214-62 genannten Variablen fallen unter nur 8°. II. - Das Vermögen eines Fonds</p> <p>Allgemeine Kapitalanlagen können auch bis zu 10% umfassen</p> <p>Gemäß I, Forderungen, wenn diese die folgenden Vorschriften erfüllen: 1° Eigentum Der Forderung liegt entweder eine Eintragung oder eine öffentliche Urkunde oder eine Urkunde zugrunde</p> <p>Unter privatrechtlicher Ehen, deren Anwartschaftsbarwert nach französischem Recht anerkannt ist; 2° Die Forderung wird nicht</p> <p>Außer denjenigen, die für die Durchführung von</p> <p>Das Verwaltungsziel des Investmentfonds mit allgemeiner Zielsetzung; 3° Die Forderung ist Gegenstand</p> <p>Einer verlässlichen Bewertung in Form eines kalkulierten Preises präzise und regelmäßig ermittelt,</p> <p>Das ist entweder ein Marktpreis oder ein Preis, der durch ein Bewertungssystem geliefert wird , der</p> <p>Den Wert zu ermitteln, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen Parteien getauscht werden könnte, und</p> <p>Auftragnehmer in Kenntnis der Sachlage im Zusammenhang mit einer Transaktion, die in Normale Wettbewerbsbedingungen; 4° Die Liquidität der Forderung erlaubt dem Fonds</p> <p>Allgemeiner Investitionszweck zur Erfüllung seiner Erfüllungspflichten</p> <p>Rücknahmen gegenüber ihren Inhabern und Aktionären , wie in ihrer Satzung definiert oder Seine Geschäftsordnung</p> |